offizielles Amtsblatt

NEUBRANDENBURG
Stadt der vier Tore am Tollensesee

Stadtanzeiger

Nr. 12_29. Dezember 2010_19. Jahrgang

Für alle Haushalte

Auflage: 37 500 Exemplare

21. Bürgerempfang der Stadt Neubrandenburg am 4. Januar 2011

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Gäste der
Stadt Neubrandenburg,

auch im neuen Jahr laden wir Sie herzlich anlässlich des 763. Stadtgeburtstages zum 21. Bürgerempfang unserer Stadt ein. Am Dienstag, dem 4. Januar 2011, sind Sie um 18 Uhr in der Konzertkirche herzlich willkommen.
Neben dem Rückblick auf das alte und Ausblick auf das neue Jahr werden wiederum Bürger für ihr ehrenamtliches Engagement gewürdigt. Das Rahmenprogramm gestalten die Tanzaktion Neubrandenburg, Gruppen des Musikschulzweckverbandes Kon.centus, Schüler der AG Platt der evangelischen Schule „St. Marien" sowie eine Vokalgruppe des Volkschores Neubrandenburg. Anschließend sind Sie herzlich eingeladen, im Foyer der Konzertkirche mit den Geehrten, mit Ratsfrauen und Ratsherren der Stadtvertretung, Vertretern der Stadtverwaltung und des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens unserer Stadt ins Gespräch zu kommen.

Ihr Günter Rühs,
Stadtpräsident

Ihr Dr. Paul Krüger,
Oberbürgermeister

Neujahrsgruß des Oberbürgermeisters

Liebe Neubrandenburgerinnen,
liebe Neubrandenburger,

das Jahr 2010 hat nur noch wenige Tage. Wie kein anderes Datum lädt der Jahreswechsel dazu ein, auf das nun fast vergangene Jahr zurückzuschauen, Bilanz zu ziehen und zugleich auch einen ersten Blick auf das Jahr 2011 zu richten.

Zum ersten Mal seit Jahren stieg die Zahl der Einwohner Neubrandenburgs entgegen aller Prognosen wieder leicht an. Und nach den konjunkturell etwas schwächeren Jahren hat sich auch die Wirtschaft stabilisiert. Durch einen hohen Anteil an verarbeitendem Gewerbe mit einer hohen Wertschöpfung aber auch durch viele Dienstleistungen, die wir für die gesamte Region vorhalten, besitzt Neubrandenburg eine enorme Wirtschaftskraft. So haben wir die größte Arbeitsplatzdichte aller 18 Kreise im Land. Allerdings werden die Arbeitsplätze etwa zur Hälfte von Bürgern eingenommen, die außerhalb der Stadt wohnen.

Wichtige Investitionsvorhaben wurden auch in diesem Jahr in unserer Stadt realisiert. Die feierliche Einweihung des nun sanierten Schulgebäudes in der Lessingstraße, der Einzug der Berufsschüler in das sanierte Haus 2 der Beruflichen Schule in der Sponholzer Straße und die Übergabe des Hortgebäudes in der Pawlowstraße belegen die gute Entwicklung der Schullandschaft Neubrandenburgs. Optimale Bedingungen sowohl für den Schul- und Vereinssport als auch für den Spitzensport in unserer Stadt wurden mit der Sanierung der Sporthalle auf dem Datzeberg und mit der Fertigstellung des neuen Werferkabinetts und Werferplatzes geschaffen. Darüber hinaus war es möglich, weitere notwendige Sanierungsarbeiten an der Wehranlage

und im Bereich zweier Neubrandenburger Tore vorzunehmen. Im Treptower Torkomplex erfolgte eine Komplettsanierung des Zollhauses und des Telegrafenamtes. Hier finden sich jetzt in historischer Hülle modernste Arbeits- und Archivräume für unser Regionalmuseum. Neben dem Friedländer Tor wurde auch mit der Sanierung des Franziskanerklosters als weiterer Standort der Museumsmeile begonnen. Bei allen Investitionen ist es der Stadt zunehmend gelungen Aufträge an die heimische Wirtschaft zu vergeben.
Auch in diesem Jahr war das Leben in unserer Stadt von zahlreichen Veranstaltungen und Ereignissen geprägt. Neben vielen etablierten Veranstaltungen fanden in den vergangenen Monaten die Feierlichkeiten anlässlich des 200. Geburtstages von Fritz Reuter statt. Viele Einwohner – vom Kind bis zum Senior - haben mit bewundernswerter Kreativität und Phantasie sowie mit - meistens – ehrenamtlichem Engagement verschiedenste Formen der Ehrung und Würdigung für den großen Volksdichter gefunden. Auch im Sportkalender der Stadt gab es 2010 besondere Höhepunkte. So tummelten sich am ersten Juniwochenende mehr als 30.000 kleine und große Neubrandenburger und ihre Gäste im Rahmen der Aktion „Deutschland bewegt sich" auf unserem Marktplatz. Die Wakeboard-WM lockte in- und ausländische Sportler nach Neubrandenburg. Erstklassige Duelle von Spitzensportlern der Leichtathletik waren Ende August in unserem Jahnstadion zu erleben.
Nachdem unsere Stadt im Jahr 2009 zur „Familienfreundlichen Kommune" gekürt worden war, erreichten wir in diesem Jahr für die jahrelange gute Arbeit zugunsten der älteren Generation den Titel „Seniorenfreundliche Kommune".

Liebe Neubrandenburgerinnen,
liebe Neubrandenburger,

das Jahr 2011 wird uns vor neue Herausforderungen stellen. Erhebliche Veränderungen stehen im Zuge der Kreisgebietsreform an. Unsere Stadt wird am 4. September 2011 die Kreisfreiheit verlieren und in den flächenmäßig größten Kreis Deutschlands eingehen. Momentan fällt es noch schwer, die damit verbundenen gravierenden Veränderungen als Chance zu begreifen. Auch mit der angekündigten Reform der Bundeswehr stehen für Neubrandenburg wichtige Entscheidungen des Bundes mit erheblicher Tragweite an. Als Garnisonsstadt mit langer Tradition ist die Bundeswehr für uns ein wichtiger Wirtschaftsfaktor als Arbeitgeber, Auftraggeber, Ausbilder und auch als Träger von Kaufkraft für Händler und Dienstleister der Stadt und der Region.

Neben diesen Herausforderungen können wir uns auch im neuen Jahr auf ganz besondere Ereignisse freuen.
Durch die Austragung des 57. Deutschen Schützentages und des Bundeswettbewerbes „Jugend musiziert" in Neubrandenburg wird unsere Vier-Tore-Stadt einmal mehr im Focus bundesweiter Öffentlichkeit stehen. Lassen Sie uns für die zu erwartenden zahlreichen Besucher gute Gastgeber sein.

Herzlichen Dank Ihnen allen, die Sie sich für die gute Entwicklung in unserer Stadt einsetzen. Lassen Sie uns gemeinsam dafür Sorge tragen, dass Neubrandenburg lebens- und liebenswert und attraktiv für uns und unsere Gäste bleibt.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gutes, gesundes und friedvolles Jahr 2011.

Ihr
Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Zollhaus und Telegrafenamt in neuem Glanz

Am 1. Dezember 2010 wurden nach einjähriger Bauzeit Zollhaus und Telegrafenamt im Treptower Torkomplex übergeben. Nach der umfassenden Sanierung beider Gebäude vom Keller bis zur Dachkonstruktion soll das Zollhaus als wichtiger Teil des Torkomplexes mit dem benachbarten Telegrafenamt weiter Funktionen des Regionalmuseums aufnehmen. Es entstanden neue Büro- und Sanitärräume, Depot- und Funktionsräume und ein Raum für die Museumspädagogik des Regionalmuseums. Das Erdgeschoss des Zollhauses ist nun als Galerie und Ausstellungsraum nutzbar. Die Kosten der Sanierung des Gebäudekomplexes in Höhe von 1,5 Mio. Euro wurden aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm und Konjunkturprogramm II gefördert.

Gemeinsam mit Oberbürgermeister Paul Krüger und Museumsleiter Rolf Voß freuten sich Mudder Schulten und Fritz Reuter über die neuen Räumlichkeiten in der Treptower Toranlage

Familienpass 2011

Auch im Jahr 2011 kann sich jede Neubrandenburger Familie mit Kindern bis zum vollendeten 17. Lebensjahr einen Familienpass unter Vorlage des Personalausweises im Bürgerbüro der Stadtverwaltung abholen. Der Pass ist kostenfrei und wird für das laufende Kalenderjahr ausgegeben. Der Familienpass enthält Coupons, die den Familien einen kostenfreien oder ermäßigten Besuch von Veranstaltungen in Neubrandenburg ermöglichen. Dazu gehören u.a. eine Schifffahrt mit dem Linienschiff, der Besuch der Schwimmhalle und Konzertbesuche des Musikschulzweckverbandes Kon.centus. Freikarten für den Besuch von Veranstaltungen in der Konzertkirche und im Schauspielhaus werden von der Theater- und Orchester GmbH zur Verfügung gestellt. Die kostenfreie Internetnutzung für zwei Stunden in der Regionalbibliothek, ein Besuch in der Kunstsammlung, im Museum und ein Vortrag in der Volkshochschule vervollständigen die Freizeitangebote. Den Modellpark Mecklenburgische Seenplatte können die Familienpassinhaber ermäßigt besuchen. Kinder unter 16 Jahren haben im Modellpark in Begleitung der Eltern freien Eintritt. Auch für den Besuch des Indoor-Spielplatzes „kunti-bunt" werden 20 % Ermäßigung für Familien gewährt.
Es lohnt sich also, den Familienpass im Bürgerbüro abzuholen.

Glückwünsche zum 101. Geburtstag

Heute feiert

Frau Gerda Köhn

ihren

101. Geburtstag.

Stadtpräsident und Oberbürgermeister gratulieren herzlich auch im Namen des Landes.

Das Fest der goldenen Hochzeit feierten

Elisabeth und Hans Jürgen Christen
Brigitte und Helmut Lollies
Brigitte und Klaus Eichblatt
Rita und Günther Goletzke
Luise und Herbert Köpke
Ella und Heinz-Egon Krull
Jutta und Waldemar Mintel
Eva und Herbert Schwarz
Gudrun und Dr. Eberhard Barthel
Marianne und Kurt Krüger
Dora und Manfred Nickel
Rosemarie und Dieter Seliger
Waltraud und Egbert Rosa
Roswitha und Horst Conrad
Gerda und Rudolf Baars
Irmtraud und Manfred Hasenpusch
Annemarie und Dieter Tschernatsch
Helga und Werner Albrecht
Renate und Günter Scholz
Bärbel und Willi Schröder
Ingrid und Harri Schultz

Die Jubilare erhielten Glückwünsche der Stadt und des Landes.

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Heute und in den letzten Tagen begehen oder begingen folgende Neubrandenburgerinnen und Neubrandenburger ein hohes Geburtstagsjubiläum

Margarete Schloß, 97
Otto Pustan, 97
Gertrud Scholz, 97
Gerda Horn, 97
Berta Brzeski, 95
Else Lüdke, 95
Lieselotte Sander, 94
Therese Klemckow, 94
Gertrud Wustmann, 94
Wanda Stelzer, 93
Waltraud Pustan, 93
Alma Stark, 92
Elfriede Müller, 92
Anneliese Schmidt, 91
Anna Voß, 91
Paul Zeise, 91
Marta Schneider, 91
Hans Eve, 91
Hermine Eichler, 91
Maria Staffeldt, 91
Ilse Ewald, 91
Herta Hildebrandt, 91
Kurt Christmann, 91
Gertrud Schumann, 90
Anna Mosalf, 90
Charlotte Fröhlich, 90
Ulrich Harnisch, 90
Käte Köhler, 90
Hans-Georg Schultz, 90
Elsbeth Klünder, 89
Gertrud Röhrig, 89
Elsbeth Schulz, 89
Irene Klatt, 89
Anni Schmidt, 89
Stanislaus Ciolek, 89
Lilly Schüler, 89
Lisbeth Tessnow, 89
Gerda Forestier, 89
Anna Ahrendt, 89
Werner Wachtel, 89
Gerhard Kattenberg, 89
Ilse Wendel, 89
Rosa Laabs, 88
Liselotte Grimm, 88
Käthe Häring, 88
Herbert Gietz, 88
Christa Hamann, 88
Herta Odebrecht, 88
Erna Budschat, 88
Herbert Urban, 88
Gertrud Fischer, 88
Heinz Kietzmann, 88
Marie Anna Pesch, 88
Irma Reisner, 88
Anneliese Schröder, 88
Erwin Rosenfeld, 88
Margarete Wegner, 88
Lotte Böhm, 88
Gerhard Leibbrand, 88
Ursula Schütt, 88
Irmgard Voigt, 87
Richard Fust, 87
Friedel Krüger, 87
Liselotte Hönig, 87
Margot Rohloff, 87
Gerhard Henning, 87

Anita Kohls, 87
Leopold Schmidt, 87
Helene Leutloff, 87
Siegfried Wolff, 87
Werner Krohn, 87
Elisabeth Jacobs, 87
Elli Regner, 87
Wilhelm Oldenburg, 87
Günter Achterberg, 87
Käte Lemke, 87
Emil Pietsch, 87
Marianne Greier, 87
Kurt Schumacher, 86
Gertrud Rathsack, 86
Kurt Fürstenau, 86
Gertrud Kuhrt, 86
Waltraud Bading, 86
Ingeborg Zühlsdorf, 86
Joachim Eggert, 86
Gisela Asmus, 86
Grete Schillack, 86
Gunther Ball, 86
Horst Prüfer, 86
Lotte Koepp, 86
Helene Maak, 86
Ursula Vogt, 86
Margot Kasch, 86
Gerhard Strasen, 86
Christel Volgmann, 86
Wilhelm Wachs, 86
Sabine Baraschinski, 86
Lieselotte Lehmbäck, 86
Marianne Fischer, 86
Käthe Brüning, 86
Hildegard Dögow, 86
Wally Wulff, 86
Ursula Düwiger, 85
Heinz Nitsche, 85
Anna Marie von der Wehl, 85
Fritz Ertelt, 85
Grete Schewe, 85
Ursula Jung, 85
Hildegard Westphal, 85
Charlotte Rau, 85
Helene Brause, 85
Isa Riechert, 85
Gustav Utte, 85
Erika Borde, 85
Vera Fischer, 85
Hilde Schoch, 85
Irma Haase, 85
Hilde Ehrhardt, 85
Hans Plaffke, 85
Hildegard Bünning, 85
Christa Köhn, 85
Hanns Rolf Monse, 85
Hans Benthin, 84
Gerda Harwardt, 84
Erich Beise, 84
Irmgard Schimanski, 84
Eva Hörr, 84
Margarete Merling, 84
Christel Schmidt, 84
Herbert Zeis, 84
Erika Hoth, 84

Annemarie Herrmann, 84
Kurt Koß, 84
Käte Maliszewski, 84
Ilse Geske, 84
Gerhard Kownatka, 84
Gertrud Rutkiewicz, 84
Irmgard Wagenknecht, 84
Christa Scharf, 84
Margot Adler, 84
Ilse Raatz, 84
Kurt Mager, 84
Hans Bengelsdorf, 84
Gerda Dörfel, 84
Ilse Steglich, 84
Käte Koch, 84
Magdalena Nobis, 84
Elisabeth Krüger, 84
Erna Galle, 84
Johannes Kieslich, 84
Erika Baum, 84
Eva Rziha, 84
Christel Busch, 84
Rolf Heinig, 84
Christa Jachner, 83
Elfriede Sommerfeld, 83
Kurt Wagner, 83
Werner Foot, 83
Lotte Krause, 83
Auguste Olerich, 83
Helmut Heusler, 83
Siegfried Richter, 83
Wilma Klütz, 83
Margaretha Schulz, 83
Edeltraud Zeise, 83
Ilse Strilziw, 83
Lotte Töwe, 83
Ursula Wiegandt, 83
Hermine Mächler, 83
Ruth Müller, 83
Gertrud Schmidt, 83
Reni Raatz, 83
Erna Rogalla, 83
Käthe Gailtene, 83
Gerhard Klug, 83
Leonore Brandt, 83
Christel Lohmann, 83
Walter Krenzke, 83
Gertrud Wabner, 83
Willi Hendel, 83
Christa Seidel, 83
Erna Schrader, 83
Ernst Vieth, 83
Günther Michael, 83
Liesel Poschetzky, 83
Gerhard Roggow, 83
Irma Kabus, 83
Erwin Gentes, 83
Hildegard Hartmann, 83
Rosa Maria Herrmann, 83
Christel Neumann, 83
Heinz Räsch, 83
Helmut Regner, 82
Hans Garbrecht, 82
Christa Stadach, 82
Erika Baukus, 82
Ingeborg Kühn, 82

Ingrid Hömke, 82
Brunhilde Buchwald, 82
Martin Batzing, 82
Erich Jerke, 82
Gerhard Gehrke, 82
Margarete Von Poblotzki, 82
Edelgard Drews, 82
Hilde Baschin, 82
Ingeburg Schröder, 82
Friedrich Ernst Heinrich Barten, 82
Erika Dädler, 82
Heinz Hansen, 82
Franz Jurczyk, 82
Gisela Stock, 82
Ursula Mager, 82
Karl-Heinz Dobber, 82
Helmut Thielemann, 82
Theresia Mittendorf, 82
Edmund Gimpel, 82
Lilly Pisoke, 82
Franz Maischak, 82
Edith Dammann, 82
Elli Josch, 82
Käthe Runge, 82
Lieselotte Hoth, 82
Inge Rohloff, 82
Christa Malchow, 82
Christel Schwabe, 82
Horst Helminiak, 82
Christa Beck, 82
Hildegard Drewing, 82
Ruth Kalkbrenner, 82
Inge Vortheil, 82
Hildegard Hahn, 82
Willi Hensel, 82
Paul-Friedrich Martins, 82
Christa Weidner, 82
Rosemarie Jeske, 81
Gisela Kanis, 81
Brigitte Richter, 81
Hermann Holtmann, 81
Siegfried Pfeil, 81
Ingeborg Poetzsch, 81
Edith Rietz, 81
Ilse Girod, 81
Barbara Reska, 81
Stefan Dolinsky, 81
Walter Nimtz, 81
Irene Roll, 81
Altfried Henschel, 81
Gertrud Kozik, 81
Brigitte Jürgens, 81
Liselotte Ranke, 81
Arthur Reiss, 81
Lothar Ludwig, 81
Waltraud Zornow, 81
Franz Schröter, 81
Annelies Brosche, 81
Christel Dörbandt, 81
Friedrich Kirchner, 81
Harri Schultz, 81
Heinz Kammel, 81
Christine Spiegel, 81
Elsbeth Walter, 81

Christa Wegner, 81
Lieselotte Hähner, 81
Luzia Liermann, 81
Irma Bruhn, 81
Gisela Kunte, 81
Anita Rittel, 81
Werner Pietsch, 81
Robert Modrey, 81
Margarete Nowack, 81
Hans-Georg Moschell, 81
Heinz Kommnick, 81
Inge Mesalla, 81
Ulrich Schulz, 81
Waltraud Eichhorst, 81
Christa Grieshaber, 81
Gisela Reich, 81
Margot Grube, 80
Werner Roth, 80
Werner Glinka, 80
Käthe Hohlfeld, 80
Manfred Bohne, 80
Siegfried Krüger, 80
Dorothea Teickner, 80
Brigitte Möller, 80
Inge Buschermöhle, 80
Edith Hanstein, 80
Taras Zawerucha, 80
Edith Sievert, 80
Helga Borgwardt, 80
Lotte Gehrke, 80
Rosemarie Josch, 80
Edith Lohrke, 80
Erna Stegemann, 80
Gisela Jerke, 80
Ilse Popek, 80
Gerda Knebel, 80
Elfriede Kreienbring, 80
Willibald Blümke, 80
Marga Bolz, 80
Georg Trieglaff, 80
Christa Kluge, 80
Lisette Herkommer, 80
Doris Stutzke, 80
Hans-Peter Diederichs, 80
Elfriede Ziegner, 80
Fritz Drömer, 80
Karl-Heinz Schwarz, 80
Gerda Thiedemann, 80
Klaus Petit, 80
Lieselotte Zinn, 80
Heinz Adler, 80
Ursula Sikora, 80
Margareta Herbst, 80
Sonja Klingberg, 80
Hellmut Spätlich, 80
Anni Jakob, 80
Karl-Heinz Überschär, 80
Christa Derer, 80
Johannes Richter, 80
Margot Behrens, 80
Lieselotte Freese, 80
Syringa Peters, 80
Gudrun Schneider, 80
Reinhard Ziplies, 80
Waltraut Froede, 80
Christel Hanisch, 80

Stadtpräsident und Oberbürgermeister gratulieren.

Die Redaktion des Stadtanzeigers weist darauf hin, dass Alters- und Ehejubilare gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in der Meldestelle sowie im Bürgerbüro der Stadt entsprechend § 36 Landesmeldegesetz Mecklenburg-Vorpommern Widerspruch einlegen können (Veröffentlichung im Stadtanzeiger Nr. 5 vom 19. Mai 2010).

Das Fest der diamantenen Hochzeit feierten

Annamarie und Ernst Goltsch

Lucie und Gerhard Uhlig

Irmgard und Hans-Joachim Hadler

Christel und Willy Schortz

Ebenfalls feierten das Fest der diamantenen Hochzeit

Erika und Hans Benthin, Hildegard und Dr. Heinz Hahn, Erna und Willi Reincke, Edith und Wilhelm Völkert

Die Jubilare erhielten Glückwünsche der Stadt und des Landes.

BERND KOMMNICK

Arbeiten von 1999 bis 2010

Ausstellung bis zum 23. Januar 2011 in der Kunstsammlung Neubrandenburg

Die erste museale Einzelausstellung des Neubrandenburger Künstlers zeigt die überraschende Vielfalt seines Schaffens: 68 Gemälde, Holzobjekte und Arbeiten auf Papier.
Öffnungszeiten: dienstags und donnerstags von 10 bis 17 Uhr (am 31. Dezember 2010 und 1. Januar 2011 geschlossen)

Stadt empfängt Soldaten und Zivis

Zum 19. Mal begrüßte die Stadt Neubrandenburg Soldaten und Zivildienstleistende des Standortes zu einem feierlichen Empfang. Die jungen Männer nutzten die Gelegenheit, mit Repräsentanten der Stadtvertretung und -verwaltung ins Gespräch zu kommen. Das Angebot, sich Neubrandenburg aus der Vogelperspektive am Stadtmodell erklären zu lassen, wurde rege angenommen.

Das Statistische Jahrbuch 2010 der Stadt Neubrandenburg ist erschienen

Das Statistische Jahrbuch der Stadt Neubrandenburg ist jetzt in der 18. Ausgabe erschienen und kann im Bürgerbüro des Rathauses für 10 Euro erworben werden. Auf 253 Seiten vermittelt das Jahrbuch einen Überblick über die im Jahr 2009 erzielten Ergebnisse.
Es dokumentiert die vielfältige Entwicklung in Neubrandenburg und bietet in 9 Kapiteln zusammengefasste statistische Informationen zu wichtigen, häufig nachgefragten kommunalen Themenbereichen, sowie zusätzliche Erläuterungen und Definitionen. Durch die Darstellung langfristiger Entwicklungsreihen in Form von Tabellen und Grafiken lassen sich Trends und Prognosen ableiten. Neben dem im Statistischen Jahrbuch aufgeführten Zahlenangebot sind in der Kommunalen Statistikstelle des Rathauses noch weiterführende Informationen, oft auch in zeitlicher und räumlicher Untergliederung, erhältlich.

Optimale Bedingungen für Werfer und Sportschüler

Mit dem neuen Werferkabinett und dem neuen Werferplatz bietet die Sportstadt Neubrandenburg seinen Weltklasseathleten in den Wurfdisziplinen optimale Bedingungen. In neun Monaten Bauzeit wurde das Jahnsportforum um ein Werferkabinett erweitert und der vorhandene Hartplatz im Jahnstadion zu einem Naturrasenplatz für den Spitzensport Diskus, Hammer und Speer sowie für Jugendfußball umgebaut.
Ende November wurde beides an die Sportler für den Trainingsbetrieb übergeben. Mit der Fertigstellung des Werferkabinetts wird die im Jahnsportforum bestehende Dreifelderhalle nunmehr wieder in vollem Umfang für den Schulsport des Sportgymnasiums genutzt. Denn mit dem Neubau wurde die bestehende Spielhalle, in der bis dahin auch die Werfer trainierten, zur 3-Feld-Halle zurückgebaut. Nun wird das dritte Hallenfeld, das bislang von den Werfern genutzt wurde, ebenfalls für den Sportunterricht des Sportgymnasiums genutzt.
Auf die Nutzung der Turnhalle in der Krämerstraße zur Absicherung des Schulsports kann damit zukünftig verzichtet werden. Die Gesamtkosten des Vorhabens betrugen insgesamt 2,1 Mio. Euro.

Wohnraumförderprogramm 2011 startet

Die Mittel für das neue Wohnraumförderungsprogramm 2011 können ab sofort beantragt werden. Insgesamt stellt das Land wie im vergangenen Jahr rund 11,5 Millionen Euro für die Sanierung und den Umbau von Wohnungen bereit.
Der Schwerpunkt des Programms liegt auf der altengerechten Sanierung. Dabei sollen die Wohnungen, insbesondere die Bäder, barrierearm saniert werden. Das heißt beispielsweise, Hindernisse wie Schwellen und Stufen oder zu schmale Türen entsprechend anzupassen. Mit dem Wohnraumförderungsprogramm werden auch Mittel bereitgestellt, die den Bau von Personenaufzügen in einem Wohnhaus unterstützen.
Ein weiterer Förderschwerpunkt liegt auf der Sanierung innerstädtischer Wohnungen, insbesondere für Familien mit Kindern als Beitrag zur Revitalisierung städtebaulich wertvoller Altstadtquartiere. Mittel werden auch für die allgemeine Sanierung von Miet- und Genossenschaftswohnungen, insbesondere für Eigentümer, die sich aktiv am Rückbauprogramm beteiligen, zur Verfügung gestellt.
Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften sowie private Wohnungseigentümer können die Förderung beim Landesförderinstitut (LFI) bis zum 10. Januar 2011 unter www.lfi-mv.de (Förderungen) beantragen.

Architektur des Neubrandenburger Marktplatzes ausgezeichnet

Das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung sowie die Architekten- und die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern haben die Umgestaltung des Neubrandenburger Marktplatzes mit der begehrten Anerkennung bei der Verleihung des Landesbaupreises 2010 ausgezeichnet.
Architektin Michaela Noack und Oberbürgermeister Paul Krüger freuten sich über diese Anerkennung. Mit der Ehrung unterstreicht die Fachjury das gelungene Werk der Stadt und lobt den umgestalteten Marktplatz in der Laudatio mit den Worten „Anspruchsvolle Architektur und Alltagstauglichkeit". Der Landesbaupreis wird alle zwei Jahre durch das Ministerium und die beiden Kammern gemeinschaftlich vergeben. Die Aufmerksamkeit der Jury gilt dabei in erster Linie Bauwerken, die die spezifischen Bedingungen eines Ortes in besonderer Weise mit den zeitgemäßen Herausforderungen seiner Nutzung vereinbaren. Um den Landesbaupreis 2010 hatten sich insgesamt 54 Projekte aus Mecklenburg-Vorpommern beworben. Neben dem Landesbaupreis werden Sonderpreise, Belobigungen und Anerkennungen für besonders gelungene Bauwerke vergeben.
Der Marktplatz in Neubrandenburg ist seit jeher das Herz der Stadt innerhalb der Stadtmauer. Einstmals Handelsplatz, Sitz des Herzoglichen Palais und des alten Neubrandenburger Rathauses, bietet er in seiner neuen Gestaltung vielfältige Nutzungsmöglichkeiten für Handel und Wandel, aber auch für vielfältige Veranstaltungen. Er dient gleichermaßen als Wochenmarkt, Festplatz und Aufenthaltsbereich und wirkt durch ein speziell entwickeltes Beleuchtungskonzept auch nachts als besonderer Ort.
Im September 2009 wurde der neugestaltete Marktplatz nach 15-monatiger Bauzeit feierlich eingeweiht. Die Gesamtkosten für die Neugestaltung der 12.227 m² Marktplatzoberfläche beliefen sich auf 4.004.849,00 Euro. Davon kamen 2.471.079,37 Euro aus Städtebaufördermitteln und 1.533.769,63 Euro aus Haushaltsmitteln der Stadt.
Die unter dem Marktplatz befindliche Tiefgarage mit ihren 230 Plätzen enthält direkte Ausgänge auf die Platzoberfläche.

Fakten in Zahlen +++ Fakten in Zahlen

In Neubrandenburg ist die Zahl der Arbeitslosen in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesunken. Waren 2005 im Jahresdurchschnitt 8.201 Personen arbeitslos gemeldet bei einer Quote von 21,7 Prozent, so sind es 2010 (Durchschnitt der Monate Jan. bis Nov.) noch 5.299 Personen. Das entspricht einer Arbeitslosenquote von 14,9 Prozent.
Auch der Anteil der Langzeitarbeitslosen hat sich im betrachteten Zeitraum deutlich verringert. Im November 2010 waren 32,9 Prozent der Arbeitslosen länger als ein Jahr von Arbeitslosigkeit betroffen, das sind 13,4 Prozentpunkte weniger als im Dezember 2005 (46,3 Prozent).

Erhebungsbeauftragte für Zensus 2011 gesucht

Im Jahr 2011 wird europaweit eine Volkszählung (Zensus 2011) durchgeführt. Die Hauptaufgabe der Kommunen ist hierbei die Durchführung der Haushaltebefragung. Die Erhebungsstelle der Stadt Neubrandenburg sucht für die Durchführung des Zensus 2011 noch ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte. Die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte/r umfasst die Befragung von Personen in ausgewählten Haushalten (sog. Haushaltsstichprobe) in der Stadt Neubrandenburg. Die Befragung wird im Zeitraum vom 09. Mai 2011 bis 31. Juli 2011 durchgeführt.

Um die Erhebungsbeauftragten optimal auf die Tätigkeit vorzubereiten, werden im Frühjahr 2011 durch die Stadt Neubrandenburg Schulungen durchgeführt.

Geboten werden:
- Aufwandsentschädigung
- eine umfassende Schulung
- die intensive Betreuung durch die Erhebungsstelle
- freie Zeiteinteilung bei der Durchführung der Interviews

Erwartet werden:
- Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit
- Kontaktfreude
- Verständnis für die Durchführung des Zensus 2011
- Sensibler Umgang mit personenbezogenen Daten
- Volljährigkeit

Bewerbungen: Bewerben Sie sich mit einem kurzen Anschreiben unter Angabe Ihrer Kontaktdaten (Vor- und Zunamen, Anschrift, Geburtsjahr, berufliche Tätigkeit*) bei der Erhebungsstelle der Stadt Neubrandenburg.

Ein entsprechendes Formular können Sie sich auch unter www.neubrandenburg.de herunterladen, ausfüllen und an folgende Anschrift schicken:

Stadt Neubrandenburg
Erhebungsstelle Zensus 2011
Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg
Telefon 0395 5552893 oder 5552892
E-Mail zensus.statistik@neubrandenburg.de

* Aus Gründen des Datenschutzes sind bestimmte Berufe/Tätigkeiten von der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte/r ausgeschlossen. Eine Entscheidung hierüber erfolgt im Einzelfall.

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung gibt entsprechend § 2 Absatz 4 Marktsatzung bekannt:

Verlegung des Wochenmarktes

Wegen der Abbauarbeiten des Eislaufzeltes „ice4fun" auf dem Marktplatz bis zum 14.01.11 findet der Wochenmarkt am **04.01.11, 06.01.11, 11.01.11 und 13.01.11** noch in der **Turmstraße** und **Treptower Straße** statt. Nach Abschluss der Arbeiten wird der Wochenmarkt ab **18.01.11** wieder zurück auf den **Marktplatz** verlegt.

Peter Modemann, Fachbereichsleiter

Das Städtische Immobilienmanagement, Abteilung Projektmanagement/Technik informiert:

Baumaßnahme „Ausbau Robert-Blum-Straße"

Das Städtische Immobilienmanagement beabsichtigt die Robert-Blum-Straße auszubauen. Die beabsichtigte Lösung (Lageplan, Querschnitt und Erläuterungen) wird vom 03.01.2011 bis 13.01.2011 im Rathaus 3. Etage (Anbau) ausgelegt. Anregungen können während der Sprechzeiten im Städtischen Immobilienmanagement, Abt. Projektmanagement/Technik, Bereich Straßen bei Herrn Osnowski vorgetragen werden.

Dirk Schwabe, Betriebsleiter

Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung informiert:

Touristenfischereischein

Durch die Änderungen der Fischereischeinverordnung des Landes M-V besteht ab dem 01.01.2011 die Möglichkeit, den zeitlich befristeten Fischereischein (Touristenfischereischein) für einen Zeitraum von bis zu 28 Tagen oder die Verlängerungsbescheinigung (mehrfach möglich) für jeweils 28 Tage neben dem Bürgerbüro auch in der Neubrandenburger Touristinformation ausstellen zu lassen.

Jeder Antragsteller aus Neubrandenburg, einem anderen Bundesland oder dem Ausland hat somit eine weitere Anlaufstelle, die Dokumente zu erhalten.
Die Neubrandenburger Touristinformation hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

Juni bis August

Montag–Freitag:	10:00–18:00 Uhr
Samstag:	10:00–16:00 Uhr
Sonntag:	13:00–16:00 Uhr

September bis Mai

Montag–Freitag:	10:00–19:00 Uhr
Samstag:	10:00–16:00 Uhr

Weitere Informationen erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Neubrandenburg telefonisch unter der Rufnummer 0395 555-1111 sowie im Internet unter www.neubrandenburg.de, Link „Rathaus –Online", Suchbegriff „Touristenfischereischein".

Das Bürgerbüro ist zu folgenden Öffnungszeiten erreichbar:

Montag, Dienstag, Donnerstag	08:00–18:00 Uhr
Mittwoch	08.00–14:00 Uhr
Freitag	08:00–15:00 Uhr

Peter Modemann
Fachbereichsleiter

16. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg

Am 2. November 2010 fand die 16. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg statt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.	Gegenstand
BA 45/16/10	Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung sowie Beschaffung von Reinigungsmitteln für Gebäude der Stadt Neubrandenburg, Lose 1 - 4 Vergabe von Dienstleistungen
BA 46/16/10	Höhergruppierung einer Beschäftigten.

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Stadtanzeiger

Offizielles Amtsblatt der Stadt Neubrandenburg

Herausgeber: Stadt Neubrandenburg, der Oberbürgermeister.
Erarbeitet durch die Pressestelle Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg, Telefon 5552664, Fax 5552952,Internet-Adresse: www.neubrandenburg.de, E-Mail-Adresse: stadtanzeiger@neubrandenburg.de

Druck: Nordost-Druck GmbH & Co. KG, Telefon 4575-605, Fax 4575-642, Flurstraße 2, 17034 Neubrandenburg

Verbreitungsgebiet: Stadt Neubrandenburg

Bestellung: Bürgerbüro der Stadtverwaltung Neubrandenburg. Bei Erstattung der Portogebühren ist der Direktbezug möglich. Außerdem liegt der Stadtanzeiger im Foyer des Rathauses aus.

Druckauflage: 37.500 Exemplare

Erscheinungsweise: einmal monatlich, bei Bedarf öfter.

Die nächste Ausgabe erscheint am 26. Januar 2011. Für unverlangt eingesandte Manuskripte keine Gewähr.

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Neubrandenburg/ Wolgaster Straße für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 i. V. mit den §§ 45, 46 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 28.01.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	37.963 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	188.204 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-150.241 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis auf	-150.241 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	37.963 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	188.204 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-150.241 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.342.701 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.032.600 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.310.101 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.659.860 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-500.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.159.860 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug . EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales
zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt . EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres . EUR

§ 5 Wertgrenze

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 75.000 EUR übersteigt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Neubrandenburg, 08. 11. 2010

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekannt machungsvorschriften.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt in den folgenden 7 Werktagen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 402 öffentlich aus.

Neubrandenburg, den 08. 11. 2010

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Neubrandenburg/Nordstadt-Soziale Stadt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 i. V. mit den §§ 45, 46 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 28.01.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.413.515 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.436.911 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-23.396 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis auf	-23.396 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.413.515 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.436.911 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-23.396 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.331.554 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.308.158 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.396 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug . EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales
zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt . EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres . EUR

§ 5 Wertgrenze

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 75.000 EUR übersteigt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Neubrandenburg, 08. 11. 2010

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekannt machungsvorschriften.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt in den folgenden 7 Werktagen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 402 öffentlich aus.

Neubrandenburg, den 08. 11. 2010

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Fachbereich Schule, Kultur, Jugend und Sport informiert:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.12.10 wurde nachfolgende Regelung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Stadt Neubrandenburg beschlossen:

Regelungen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Stadt Neubrandenburg

Diese Regelungen untersetzen die Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Stadt Neubrandenburg auf der Grundlage der §§ 23 und 43 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch das Gesetz vom 10.07.2009 (BGBl. I S. 1696), in Verbindung mit dem § 15 Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) vom 01.04.2004 (GVOBl. M-V s.146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 396).

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen der Regelungen gelten für Personen, die beabsichtigen eine Tätigkeit im Bereich der Kindertagespflege aufzunehmen und für alle Personen, welche bereits die Leistung Kindertagespflege in der Stadt Neubrandenburg erbringen.

§ 2 Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis

1. Eine durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelte Tagespflegeperson bedarf entsprechend § 43/2 SGB VIII sowie § 15/2 KiföG MV einer Erlaubnis. Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist nach SGB X ein begünstigender Verwaltungsakt, zu dessen Erlass nur der Träger der öffentlichen Jugendhilfe befugt ist.

2. Vor Beginn der Tätigkeit ist die Erlaubnis schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:
   - Gesundheitszeugnis des Antragstellers vom Hausarzt zur Bestätigung der physischen und psychischen Belastbarkeit (Aktualisierung mindestens alle 3 Jahre)
   - Abschluss eines Erste Hilfe Kurses (nicht älter als 6 Monate)
   - erweitertes Führungszeugnis des Antragstellers sowie Führungszeugnis aller Volljährigen mit ihm im Haushalt lebenden Personen entsprechend § 30a Bundeszentralregistergesetz
   - Qualifikationsnachweise und Abschlüsse
   - Lebenslauf, Bewerbungsschreiben
   - Pädagogisches Konzept der Tagespflegestelle
   - Einverständniserklärung des Vermieters
   - Kopie des Versicherungsscheines für eine tätigkeitsbezogene Haftpflichtversicherung
   - Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung

3. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 87a Abs. 1 SGB VIII).

4. Die Erteilung der Erlaubnis stellt immer eine Einzelfallprüfung dar und erfolgt, wenn das Wohl des Kindes gewährleistet ist, die Tagespflegeperson pädagogisch und persönlich geeignet ist sowie die räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Die Tagespflegeperson soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Diese umfassen unter anderem die Versorgungsansprüche von Kleinkindern, pädagogische Fragen, Sicherheits- und Hygienemaßnahmen sowie spezifische Kenntnisse zum Haftungsrecht, zur Vertragsgestaltung, zu sozialen Absicherungssystemen für Kindertagespflegepersonen, steuerrechtlichen Regelungen in der Kindertagespflege und zur Einordnung der Kindertagespflege in das System der Kinder- und Jugendhilfe.

6. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) behält sich vor, jederzeit alle Voraussetzungen, die im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis stehen, unangemeldet zu prüfen.

7. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt auf der Grundlage nachfolgend genannter Kriterien:

   Persönliche Geeignetheit der Kindertagespflegeperson
   - Volljährigkeit
   - eine optimistische Grundhaltung (gefestigt, lebensbejahend), Erfahrungen im Umgang mit Kindern, Durchsetzungs- und Abgrenzungsvermögen sowie Persönlichkeitseigenschaften, wie Entscheidungs-, Konflikt- und Kooperationsbereitschaft gegenüber allen an der Tagespflege beteiligten Personen, Kooperationsbereitschaft meint die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, im Sinne einer Erziehungspartnerschaft, mit anderen Tagespflegepersonen im Sinne eines Netzwerkes, mit dem Jugendamt der Stadt Neubrandenburg und dessen Kooperationspartnerinnen im Sinne einer Unterstützung und der Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung und Begleitung
   - hohe Motivation, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Beständigkeit im Angebot der Leistung Kindertagespflege sowie die Bereitschaft zur Absicherung flexibeler Betreuungszeiten
   - die Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung, zur Reflexion der eigenen Tätigkeit im professionellen Kontext, zum Dialog und zur konstruktiven Lösung von Konflikten, insbesondere bei Kritik gegenüber der Tagespflegeperson
   - Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebens- und Erziehungsauffassungen, Verpflichtung zur Erziehung ohne körperliche und seelische Gewaltanwendung
   - Organisationskompetenz, insbesondere bei der Führung des Haushaltes (Tagespflegestelle), der Strukturierung des Tagesablaufes und so der Schaffung eines sichernden und orientierenden Rahmens für alle Beteiligten
   - Offenheit, Transparenz und bei Erfordernis gegenseitige Unterstützung sowie die Fähigkeit, bei Bedarf rechtzeitig Hilfesysteme zu organisieren und zu nutzen
   - Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
   - Akzeptanz der Tagespflegefamilie gegenüber der Betreuungsaufgabe der Tagespflegeperson (positive Ausstrahlung)
   - Belastbarkeit

   Pädagogische Eignung der Kindertagespflegeperson
   - Nachweis des Abschlusses des Lehrgangs „Qualifizierte Tagespflegeperson" nach DJI Curriculum mit einem Stundenumfang von mindestens 160 Stunden
   - grundlegende Kenntnisse über die kindliche Entwicklung
   - Schaffung von Bedingungen, die das körperliche und geistige Wohlbefinden der zu betreuenden Kinder ausreichend fördern und ihnen genügend Raum zur Selbstentfaltung ermöglichen.
   - Ermöglichen einer zielgerichteten Förderung von altersgerechten Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Gewohnheiten, der Emotionalität, der körperlichen, sozialen und intellektuellen Entwicklung der Kinder
   - Kennen und Achten der Rechte des Kindes
   - Bereitschaft zur aktiven Selbstbildung sowie zum tätigkeitsbezogenen Erfahrungsaustausch, zu fachlicher Weiterbildung (mindestens 25 Stunden im Jahr), die dem Jugendamt der Stadt Neubrandenburg eigenverantwortlich nachzuweisen ist
   - Sicherung der Kontinuität und der Qualität in der Tagespflege
   - Herausbildung einer professionellen Betreuungstätigkeit
   - Erarbeitung und Umsetzung eines pädagogischen Konzeptes welches gekennzeichnet ist durch Orientierungsqualität, Strukturqualität und Prozessqualität

   Räumliche Voraussetzungen in der Kindertagespflege
   - Orientierung beim Flächenangebot pro Kind am Mindeststandard eines Betriebserlaubnisverfahrens für Kindertageseinrichtungen in M-V
   - Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten unter Beachtung der in der Anlage 1 festgelegten Rahmenbedingungen genehmigt werden
   - Organisierung der räumlichen Voraussetzungen in der Art, dass Kinder ihrem Alter entsprechend maximal unabhängig sowie erfolgreich sein können und sie somit Gelegenheit für produktive Interaktionen sowie Rückzugsmöglichkeiten bieten, überschaubar und funktional sind sowie die Kinder zu vielfältigem Tätigsein anregen.
   - Einhaltung der Sicherheitsfaktoren im Innen- und Außenbereich im Zuge der Unfallverhütung

8. Durch das Jugendamt der Stadt Neubrandenburg wird eine örtliche Prüfung der persönlichen Geeignetheit des Antragstellers und der räumlichen Bedingungen des geplanten Betreuungsortes vorgenommen und dokumentiert. Nach Vorlage und Prüfung aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise sowie der erfolgten Eignungsfeststellung durch das Jugendamt der Stadt Neubrandenburg wird eine Erlaubnis entsprechend § 43 SGB VIII erteilt.

9. Die Erlaubnis ist nicht auf andere Personen übertragbar.

10. Bei der Inanspruchnahme von Tagespflege schließen Eltern und Tagespflegepersonen entsprechend § 6 Absatz 2 KiföG MV einen schriftlichen privatrechtlichen Betreuungsvertrag ab, nachdem im Vorfeld die Anspruchprüfung durch das Jugendamt der Stadt erfolgt ist.

11. Bei Inanspruchnahme der Höchstkinderzahl von 5 Kindern in einer Tagespflegestelle ist eine pädagogische Grundausbildung bzw. der Abschluss des Lehrgangs „Qualifizierte Tagespflegeperson" und eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Bereich der Betreuung von Kindern in den ersten Lebensjahren nachzuweisen.

12. Der Zusammenschluss von mehreren Kindertagespflegepersonen zu einer Großtagespflege entspricht nicht dem individuellen Charakter der Kindertagespflege in Abgrenzung zur Kindertagesstätte. Er bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Neubrandenburg und muss im Vorfeld schriftlich angezeigt bzw. beantragt werden. Ab der Aufnahme eines sechsten Kindes handelt es sich nicht mehr um eine Tagespflegestelle, sondern um eine nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtige Einrichtung.

13. Die Stadt Neubrandenburg behält sich vor, die Erlaubnis zu versagen bzw. zu entziehen, wenn wesentliche zuvor genannte Eignungskriterien nicht erfüllt sind bzw. im Verlauf der Tätigkeit nicht eingehalten werden, das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist sowie auf Grund von Veränderungen persönlicher und räumlicher Bedingungen bei der Tagespflegeperson eine pädagogische Förderung und Betreuung des Kindes nicht mehr gegeben ist.

14. Eine Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn:
   - die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des § 72a SGB VIII i. V .m. § 30 a Bundeszentralregistergesetz verweigert wird,
   - ein Eintrag im Führungszeugnis im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72 a SGB VIII genannten Strafbestände nach §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 281 a, 182 bis 184 e, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vermerkt ist

Fotsetzung auf Seite 7 >>

Öffentliche Bekanntmachungen

>> Fortsetzung von Seite 6

– die Tagespflegeperson nicht bereit ist, eine Vereinbarung mit der Stadt zur Sicherung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) einzugehen
– die Abgabe der Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung verweigert wird
– es Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt oder Missbrauch in der Kindertagespflegefamilie gab und bekannt sind
– die Kooperation mit den Personensorgeberechtigten verweigert wird
– die Kooperation mit den MitarbeiterInnen des Jugendamtes (Ablehnung von Gesprächen, Hausbesuchen u .ä.) verweigert wird
– eine unzureichende Unfallverhütung durch räumliche Mängel gegeben ist
– in den Betreuungsräumen geraucht wird
– durch die Tagespflegeperson im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung und der Erbringung der Leistung dem Jugendamt gegenüber falsche oder unvollständige Aussagen bzw. Angaben getätigt wurden

§ 3 Melde- und Informationspflichten

1. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt der Stadt Neubrandenburg über wichtige Ereignisse, die für die Kindertagesbetreuung bedeutsam sind zu informieren. Dies betrifft u. a.

   – Urlaub, Krankheit und Vertretungsregelungen der Kindertagespflegepersonen
   – Unfälle im Rahmen der Kindertagespflegebetreuung
   – meldepflichtige Krankheiten der betreuten Kinder
   – Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a SGB VIII
   – Abschluss und Kündigung von Betreuungsverträgen (unaufgeforderte Vorlage der Kopie im Jugendamt der Stadt Neubrandenburg)
   – Änderung der familiären Situation
   – Nebentätigkeiten
   – Wohnortwechsel bzw. Wechsel der Räumlichkeiten der Kindertagespflegebetreuung

§ 4 Sonstiges

1. Die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson wird freiberuflich ausgeübt. Sie begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis im Sinne des Lohnsteuer- oder Sozialversicherungsrechtes.

2. Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt, auf Belegung der in der Erlaubnis festgelegten Kapazität der Tagespflegestelle besteht nicht. Die Auslastung richtet sich nach dem Betreuungsbedarf der Eltern.

3. Für Kindertagespflegebetreuung die nicht durch das Jugendamt vermittelt wurde, erfolgt keine öffentliche Förderung.

4. Auch in Vertretungssituationen darf die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Höchstkinderzahl nicht überschritten werden. Für die Einhaltung ist die betreuende Kindertagespflegeperson eigenständig verantwortlich. Eine Doppelförderung erfolgt nicht für Vertretungszeiten. Die finanzielle Einigung ist selbständig zwischen den Tagespflegepersonen entsprechend Punkt 5.4. der Regelung zur Ausreichung der finanziellen Mittel auf der Grundlage des 3. ÄndG KiföG M-V vom 12.07.2010 für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Neubrandenburg zu erzielen.

5. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII vorzulegen.

6. Sämtliche Informationen über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse des zu betreuenden Kindes sowie über dessen Familie sind als Sozialgeheimnis zu wahren und nicht unbefugt zu offenbaren.

7. Eine Betreuung von Kindern, die außerhalb der Stadt Neubrandenburg wohnhaft sind, bedarf der Zustimmung der zuständigen Wohnsitzgemeinde in Form eines Bescheides zur Anspruchsprüfung und der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bezogen auf die Gesamtverantwortung.

8. Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit, Auskunft über den zweckentsprechenden Mitteleinsatz der Verpflegungspauschale zu verlangen.

9. Alle Aktivitäten, welche mit den Tagespflegekindern außerhalb der Tagespflegestelle unternommen werden, sind mit den Eltern zu besprechen und gegebenenfalls schriftlich zu vereinbaren. Eine Mitnahme der Kinder im PKW der Kindertagespflegeperson ist nur unter Einhaltung aller Sicherheitsvorkehrungen entsprechend StTVO und immer mit schriftlichem Einverständnis der Eltern möglich.

10. Mittel für die Erste Hilfe sind stets mitzuführen und auch in der Tagespflegestelle griffbereit zu lagern.

11. Entsprechend § 1 Abs.5 des KiföG M-V erfolgt eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses jedes betreuten Kindes in Kindertagespflege. Die Ergebnisse sind Gegenstand von regelmäßigen Entwicklungsgesprächen mit Personensorgeberechtigten.

§ 5 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 01.01. 2011 in Kraft.
– Die „Regelungen der Kindertagesförderung in Tagespflege in der Stadt Neubrandenburg“ vom 29.11.2004
– Die „Aktualisierung der Regelungen der Kindertagesförderung in der Stadt Neubrandenburg“ vom 21.11.2005
– Die „Kriterien zur Geeignetheit der Personen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege sowie deren räumliche Voraussetzungen in der Stadt Neubrandenburg“
– Die „Aktualisierung der Vereinbarung zwischen der Stadt Neubrandenburg und der Kindertagespflegeperson zu Kostenregelungen und Informationspflichten“ – neu vom 21.04.2009

treten zum genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Die im Punkt „Räumliche Voraussetzungen in der Kindertagespflege“ angeführte Anlage 1 ist im Jugendamt der Stadt einzusehen.

Verordnung über Parkgebühren der Stadt Neubrandenburg (Parkgebührenverordnung)

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.03 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.07.09 (BGBl. I S. 2507), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.10 GVOBl. M-V 2010, S. 4080), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 22.12.10 folgende Verordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Neubrandenburg werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

(1) Gebühren werden für folgende Zonen festgesetzt:

a) Zone I	– je angefangene halbe Stunde	0,50 €
	– Mindestgebühr	0,50 €
b) Zone II	– je angefangene halbe Stunde	0.25 €
	– Mindestgebühr	0,25 €
	– Höchstgebühr	3,00 €/Kalendertag
c) Zone III	– je angefangene halbe Stunde	0,25 €
	– Mindestgebühr	0,25 €
	– Höchstgebühr	1,00 €/Kalendertag
d) Zone IV	– je angefangene halbe Stunde	0,25 €
	– Mindestgebühr	0,25 €

(2) Beginn und Ende der Bedienpflichtzeit der Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit werden gemäß §§ 13 und 45 der Straßenverkehrsordnung durch verkehrsrechtliche Anordnungen festgesetzt.

(3) Besondere Regelungen zum kostenlosen Parken können durch Ausnahmeregelungen getroffen werden.

§ 3 Festlegung der Zonen

(1) Im Bereich der Zone I befinden sich alle innerhalb des Stadtzentrums gelegenen und in der Straßenbaulast der Stadt stehenden öffentlichen Parkplätze.

(2) Im Bereich der Zone II befinden sich alle auf dem Bahnhofsvorplatz gelegenen und in der Straßenbaulast der Stadt stehenden öffentlichen Parkplätze.

(3) Im Bereich der Zone III befinden sich die in der Straßenbaulast der Stadt stehenden öffentlichen Parkplätze in der Straße Am Stadion.

(4) Im Bereich der Zone IV befinden sich alle weiteren, nicht in Zone I bis Zone III, in der Straßenbaulast der Stadt stehenden öffentlichen Parkplätze.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung über Parkgebühren der Stadt Neubrandenburg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 21.05.03 außer Kraft.

Neubrandenburg, 25.11.10

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Neubrandenburg beabsichtigt, das in 17033 Neubrandenburg, 3. Ringstraße gelegene Grundstück

Gemarkung Neubrandenburg, Flur 10, Flurstück 692/1

zu verkaufen.

Das Grundstück ist bebaut mit 2 Doppelgaragen, deren Eigentümer unbekannt sind. Die Garagen sind im Zuge des Verkaufs zum Abbruch vorgesehen.

Zur Klärung des Sachverhaltes und Geltendmachung von Rechten werden die Eigentümer bzw. die Erben gebeten, sich bis zum 31.01.2011 zu melden bei der Stadt Neubrandenburg, Eigenbetrieb Immobilienmanagement, Liegenschaften, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg, Ansprechpartner: Frau Kohls, Zimmer 745, Telefon: 0395 555-2718, Telefax: 0395 555-292718 oder E-Mail: Baerbel.Kohls@neubrandenburg.de.

Satzung zur Regelung des Personaleinsatzes in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Neubrandenburg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Neubrandenburg.

§ 2 Personalbemessung

1. Eine pädagogische Fachkraft betreut in der Regel:

   – 6 Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe)
   – 17 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten)
   – 22 Kinder im Grundschulalter und in Ausnahmefällen von Kindern der Orientierungsstufe bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 (Hort).

2. Die Gruppenstärke in integrativen Gruppen (Kindergarten) beträgt in der Regel 15 Kinder. In eine Gruppe sind dabei maximal vier Kinder mit Behinderung zu integrieren.

3. Die Bemessung des Personals erfolgt unter Berücksichtigung der Umrechnung der belegten Plätze pro Einrichtung in Ganztagsplätze mit dem Umrechnungsfaktor 0,6 bei Teilzeit und 0,4 in der Halbtagsbetreuung in der Regel wie folgt:

1,1 VzÄ für je 6 Kinder	von 0 bis 3 Jahre
1,5 VzÄ für je 18 Kinder	von 3 bis 6/7 Jahre
0,8 VzÄ für je 22 Kinder	von 6/7 bis 10 Jahre.

4. In dieser Personalberechnung sind die Ansprüche lt. § 10 Abs. 5, § 11 a Abs. 2 KiföG M-V sowie Urlaubs- und Ausfallzeiten enthalten. Der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit von Fachkräften entsprechend § 10 Abs. 5 KiföG M-V beträgt pro VzÄ im Kindergartenbereich 5 Stunden.

5. Leitungsanteile gem. § 10 (8) KiföG M-V für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben einer Kindereinrichtung betragen in der Regel 0,2 Stunden pro Woche und pro belegtem Platz, mindestens jedoch 0,2 VzÄ.

6. Entsprechend der aktuellen Situation in den Kindertageseinrichtungen werden darüber hinausgehende Bedarfe gemäß § 16 KiföG M-V verhandelt.

§ 3 Grundlagen der Finanzierung

1. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der mit den Trägern in den Leistungsverträgen nach § 16 KiföG M-V ausgehandelten leistungsbezogenen Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.11 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Regelung des Personaleinsatzes und der Gruppenstärke in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Neubrandenburg“ vom 11.11.04 außer Kraft.

Neubrandenburg, den 02.12.10

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

22. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg

Am 28. Oktober 2010 fand die 22. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg statt. Folgender Beschluss wurde gefasst:

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr.	Gegenstand
HA 33/22/10	Einstellung eines Beschäftigten

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren vom 21.12.00 (Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Abfallgebühren vom 21.12.00 (Abfallgebührensatzung) beschlossen.

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren vom 21.12.00 (Abfallgebührensatzung) in der Form der 2. Änderung vom 21.12.05, veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 1 vom 25.01.06, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 werden die Gebührensätze A, B und D wie folgt geändert:

   – Gebührensatz A – 1,93 EUR
   – Gebührensatz B – 1,79 EUR

   Der 2. Satz unter Gebührensatz B erhält folgenden Wortlaut:
   Die Berechnung erfolgte ohne Kostenbestandteile für die Entsorgung von Sperrmüll, Wertstoffen, Sondermüll sowie die Nutzung von Annahmehöfen.

   – Gebührensatz D – 0,70 EUR

2. In der Anlage 1, Nr. 3 wird der Gebührensatz C wie folgt geändert:

   Gebührensatz C – 4,00 EUR

3. In der Anlage 1, Nr. 5 wird der Gebührensatz E wie folgt geändert:

   Gebührensatz E – 15,00 EUR

Artikel 2
Neufassung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren (Abfallgebührensatzung)

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren (Abfallgebührensatzung) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Stadtanzeiger in der Lesefassung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.11 in Kraft.

Neubrandenburg, 23.12.10

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Musikschulzweckverbandes Kon.centus für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 120 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 47 ff, §§ 150 ff und § 161 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.11.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 weist aus

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme	2.757.500,00 €
in der Ausgabe	2.757.500,00 €
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme	243.700,00 €
in der Ausgabe	243.700,00 €

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	275.750,00 €

§ 3

Die Umlage des Verbandsmitgliedes Landkreis Mecklenburg-Strelitz beträgt für den Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2011 620.550,00 € und für den Vermögenshaushalt 5.000,00 €.
Die Umlage des Verbandsmitgliedes Stadt Neubrandenburg beträgt für den Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2011 530.750,00 € und für den Vermögenshaushalt 5.000,00 €.

Nach erfolgter Verrechnung für das Haushaltsjahr 2009 beträgt die Gesamtumlage für den Verwaltungshaushalt für das Verbandsmitglied Landkreis Mecklenburg-Strelitz 634.650,00 € und für das Verbandsmitglied Stadt Neubrandenburg 516.650,00 €.

Der Landkreis Mecklenburg-Strelitz leistet an den Musikschulzweckverband Kon.centus eine Umlagenachzahlung in Höhe von 140.063,95 €.

§ 4 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 5 (In-Kraft-Treten)

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Neubrandenburg, den 30.11.2010

Heiko Kärger
Verbandsvorsteher

Dr. Paul Krüger
1. stellv. Verbandsvorsteher

13. Sitzung der Stadtvertretung Neubrandenburg

Am 18. November 2010 fand die 13. Sitzung der Stadtvertretung Neubrandenburg statt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.	Gegenstand
184/13/10	Änderung des Beschlusses Nr. 08/01/09 – Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der beratenden Ausschüsse der Stadtvertretung Neubrandenburg gemäß § 36 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V hier: Wahl eines stellv. Mitgliedes in den Schul- und Sportausschuss Wahl eines stellv. Mitgliedes in den Sozialausschuss Wahl von Mitgliedern und eines stellv. Mitgliedes in den Umweltausschuss
185/13/10	Konzept zur Einführung der Dezentralen Ressourcenverantwortung in der Stadtverwaltung Neubrandenburg – Eckwertebeschluss –
186/13/10	Gebührenkalkulation zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 26.11.08 (Abwassergebührenkalkulation)
187/13/10	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 26.11.08 (Abwassergebührensatzung)
188/13/10	Regionaler Nahverkehrsplan Mecklenburgische Seenplatte hier: Beschluss der Teile A und E
189/13/10	Wahl der Mitglieder der kreisfreien Stadt Neubrandenburg für den Kreiswahlausschuss Mecklenburgische Seenplatte
190/13/10	Leistungsvereinbarungen für den Bereich §§ 11 – 14 SGB VIII für 2011
191/13/10	Satzung zur Regelung des Personaleinsatzes in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Neubrandenburg
192/13/10	Regelung zur Ausreichung der finanziellen Mittel auf der Grundlage des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V) vom 12.07.10 (GVOBL. M-V S. 396) für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Neubrandenburg
193/13/10	Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität (Konsolidierung) und Erhalt einer kommunalen Trägerschaft für das städtische Pflegeheim „Max Adrion"

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr.	Gegenstand
194/13/10	Würdigung des Ehrenamtes durch die Stadtvertretung Neubrandenburg
195/13/10	Sanierungsmaßnahme „Altstadt" Neubrandenburg Poststraße 2 (ehem. Post), Zustimmung zum Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für die Sanierung des Gebäudes
196/13/10	„Nordstadt – Ihlenfelder Vorstadt – Die soziale Stadt" Neubrandenburg Einzelmaßnahme: Umgestaltung von Schul- und KITA-Freiflächen BIP Kreativzentrum, Johannesstraße Einsatz von Städtebauförderungsmitteln
197/13/10	Eigentumsübertragung durch Vertrag hier: Veräußerung der Liegenschaft Demminer Straße 16
198/13/10	Jahresabschluss der Zentrum für Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern GmbH (ZLT) für das Geschäftsjahr 2009
199/13/10	Jahresabschluss der Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH für das Geschäftsjahr 2009
200/13/10	Jahresabschluss der Stadtwirtschaft Neubrandenburg GmbH für das Geschäftsjahr 2009

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils können im Büro der Stadtvertretung (Rathaus, Raum 347) eingesehen werden.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 26.11.08 (Abwassergebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 26.11.08 (Abwassergebührensatzung) beschlossen.

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 13.11.08, veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 12 vom 26.11.08, wird wie folgt geändert:
In § 3 Abs. 1 wird der Gebührensatz für Schmutzwasser und Niederschlagswasser wie folgt geändert:

Gebühr für Schmutzwasser		2,50 Euro/m³
davon	Klärgebühr	1,64 Euro/m³
	Kanalbenutzungsgebühr	0,86 Euro/m³
Gebühr für Niederschlagswasser		1,20 Euro/m³

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.11 in Kraft.

Neubrandenburg, 03.12.10

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Nachrücken einer Ersatzperson für die Stadtvertretung Neubrandenburg

Gemäß § 54 Absatz 7 Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) in Verbindung mit § 69 Absatz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V) gebe ich öffentlich bekannt:

Frau Renate Malchow,

Mitglied der Stadtvertretung Neubrandenburg, gewählt über den Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE im Wahlbereich 2, hat mit Schreiben vom 16.11.10 erklärt, dass sie auf ihr Mandat in der Stadtvertretung Neubrandenburg verzichtet.

Gemäß § 54 Absatz 1 KWG M-V ist als nächstfolgender, bisher noch nicht berücksichtigter Bewerber des Wahlvorschlags der Partei DIE LINKE (Wahlbereich 2)

Herr Peter Lundershausen

vom Gemeindewahlleiter als gewählt festgestellt worden.

Herr Peter Lundershausen hat die Mitgliedschaft in der Stadtvertretung Neubrandenburg gemäß § 54 Absatz 7 KWG M-V am 25.11.10 erworben.

Lothar Schmidt, Gemeindewahlleiter

Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung informiert:

Personalausweispflicht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

Gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Personalausweise vom 01.11.2010 sind Deutsche, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen.

Im Jahr 2010 betrifft es alle Jugendlichen, die 1994 geboren wurden.

Hierzu folgende Hinweise:

Der/Die Antragsteller(in) kann ca. drei Wochen vor dem 16. Geburtstag selbst zur Beantragung vorsprechen.

Mitzubringen sind: die Geburtsurkunde,
ein aktuelles biometrietaugliches Lichtbild,
den Kinderreisepass,
sofern dieser vorhanden ist.

Die Gebühr für einen Personalausweis unter 24 Jahren beträgt 22,80 Euro, ab 24 Jahre wird eine Gebühr von 28,80 Euro erhoben.

Erfolgt die Antragstellung nicht durch den Jugendlichen selbst, sind gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise die gesetzlichen Vertreter (Eltern) verpflichtet, im Beisein des Jugendlichen den Antrag zu stellen.

Die Nichtbeantragung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr beträgt die Gültigkeit von Personalausweisen und Reisepässen sechs Jahre, ab dem vollendeten 24. Lebensjahr zehn Jahre.

Hinweis zum Ablauf der Gültigkeit von Dokumenten:
Im Jahr 2010 läuft die Gültigkeit der Dokumente ab, die im Jahr 2000 mit einer zehnjährigen und im Jahr 2005 mit einer fünfjährigen Gültigkeitsdauer ausgestellt wurden.

Zur Beantragung erreichen Sie die Mitarbeiter im Rathaus, Friedrich-Engels-Ring 53 (Erdgeschoss links), zu folgenden Sprechzeiten:

montags	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Telefonische Anfragen können unter der Rufnummer 555-1206 beantwortet werden.

Peter Modemann
Fachbereichsleiter

Neue Förderperiode „STÄRKEN vor Ort“

Alle interessierten Personen, Initiativen, Organisationen, Vereine usw. sind aufgerufen, ab sofort Projektideen zum ESF-geförderten Programm „STÄRKEN vor Ort“ für das Jahr 2011 einzureichen. Ansprechpartner für die Antragstellung sowie Fragen zum Programm ist Thomas Verch, Abt. Wirtschaft, Stadtentwicklung und Arbeit der Stadtverwaltung, Tel. 0395 5552292, E-Mail Thomas.Verch@Neubrandenburg.de.

Die Antragstellung erfolgt zunächst unter dem Vorbehalt der Erteilung des Zuwendungsbescheides durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, womit in Kürze zu rechnen ist.

Förderfähige Mikroprojekte müssen zur Aktivierung benachteiligter Frauen, Migrantinnen und Jugendlicher beitragen, um deren Lebenssituation durch Hilfe zur Selbsthilfe zu verbessern sowie Teilhabe, Chancengleichheit und Bildung zu realisieren. Entsprechende Angebote sollen befähigen, das Leben in der Familie, im beruflichen und sozialen Umfeld nach den Anforderungen des Zusammenlebens in der Gesellschaft zu gestalten.

Fördergebiet „STÄRKEN vor Ort“ sind die Wohngebiete Datzeberg, Reitbahnweg, Vogelviertel und Ihlenfelder Vorstadt. Ein Mikroprojekt kann für die Zeit vom 01.01.11 bis 31.12.11 mit max. 10.000 Euro gefördert werden. Die Entscheidung über die Bewilligung eines Projektes wird durch einen Begleitausschuss aus Vertretern der Stadt, von Institutionen und Vereinen getroffen. Die Wiederholung von Projekten aus dem Jahr 2010 ist nicht möglich. Es können aber Projekte gefördert werden, die etwas Begonnenes fortsetzen oder auf Erreichtem aufbauen.

Weitere Informationen zum Bundesprogramm findet man unter
www.staerken-vor-ort.de.

Abt. Wirtschaft, Stadtentwicklung und Arbeit

Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung informiert:

In Vorbereitung der Kreistags-, Landrats- und Landtagswahlen am 04. September 2011 informiert der Fachbereich Sicherheit und Ordnung zum **Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen zum Zwecke der Wahlwerbung**.

Nach § 35 Absatz 1 des Landesmeldegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Januar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008, darf die Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen

– Vor- und Familiennamen
– Doktorgrad und
– Anschriften

von nach dem Lebensalter ausgewählten Wahlberechtigten übermitteln, sofern die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt bis auf Widerruf und somit auch für zukünftige Wahlen.

Der Widerspruch kann persönlich in der Abteilung Einwohnerservice, Sachgebiet Pass- und Meldewesen sowie im Bürgerbüro eingelegt werden.

Schriftliche Widersprüche sind an die Stadt Neubrandenburg, Einwohnerservice, Sachgebiet Pass- und Meldewesen, Friedrich-Engels-Ring 53 in 17033 Neubrandenburg unter Angabe der Personalien – Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift – zu richten.

Widersprüche, die nicht den geforderten Kriterien entsprechen, können nicht bearbeitet werden, da bei möglicher Namensgleichheit eine eindeutige Identitätsbestimmung notwendig ist.

Für diesbezügliche Fragen stehen die Mitarbeiter/innen der Abteilung Einwohnerservice, Sachgebiet Pass- und Meldewesen

persönlich im Rathaus, Friedrich-Engels-Ring 53 (Erdgeschoss links), zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

montags	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Telefonische Anfragen werden unter 555-1206 beantwortet.

Peter Modemann
Fachbereichsleiter

Öffentliche Bekanntmachungen

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Helmut-Just-Str. 4, 17036 Neubrandenburg
Tel. 0395 76122313, 0395/76122316, Fax 0395 76122120

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte gibt als zuständige Wasserbehörde hiermit ortsüblich bekannt:

Seit dem 18.06.2008 ist die

Allgemeinverfügung zur Ausübung des Gemeingebrauches und zum Befahren des Tollensesees mit Kleinfahrzeugen

veröffentlicht und wirksam. Sie ist für jedermann unter der Internetadresse: www.stalu-mecklenburgische-seenplatte.de einsehbar.
Mit dieser Regelung ist eine Entfristung der Befahrungsgenehmigung und des dazugehörigen Kennzeichenausweises verbunden. Dies gilt ausschließlich für Genehmigungen, die bis einschließlich 18.06.2008 und darüber hinaus Gültigkeit besaßen. Von der Entfristung nicht erfasst sind Genehmigungen, die bereits vor dem 18.06.2008 abgelaufen waren.
Da sich der Kennzeichenausweis mit Einführung der Allgemeinverfügung inhaltlich verändert hat, wird seitens der Behörde der **Umtausch dieses Kennzeichenausweises bis zum 31.03.2011** empfohlen. Dieser Umtausch erfolgt kostenfrei, soweit Ihre Daten zum Boot und zur Person unverändert sind. Es wird lediglich die Länge und Breite des Bootes zusätzlich vermerkt. Diese Daten sind dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abt. Naturschutz, Wasser und Boden, Helmut-Just-Str. 4, 17036 Neubrandenburg zusammen mit dem Kennzeichenausweis vorzulegen. Stimmen Ihre aktuellen Daten nicht mit dem Kennzeichenausweis überein, haben Sie keine Befugnis zum Befahren des Tollensesees. Der Umtausch und die Korrektur der Dokumente ist erforderlich und erfolgt dann kostenpflichtig.
Hinweise und Auskünfte erhalten Sie telefonisch unter den o.g. Telefonnummern durch meine Mitarbeiter.

Christa Maruschke
Leiterin des Amtes

Bekanntmachung der Neufassung zur Entgeltordnung für die Tiefgarage Marktplatz in Neubrandenburg

in der Fassung der 1. Änderung zur Entgeltordnung für die Tiefgarage Marktplatz in Neubrandenburg

Aufgrund des § 1 der 1. Änderung zur Entgeltordnung für die Tiefgarage Marktplatz in Neubrandenburg vom 18.10.10 wird nachstehend der Wortlaut der Entgeltordnung für die Tiefgarage Marktplatz in Neubrandenburg in der seit dem 21.10.10 geltenden Fassung bekanntgegeben. Die Neufassung berücksichtigt die am 21.10.10 in Kraft getretene 1. Änderung der Entgeltordnung für die Tiefgarage Marktplatz in Neubrandenburg vom 18.10.10 (Stadtanzeiger Nr. 10 vom 20.10.10)

Neubrandenburg, 21.10.10

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Entgeltordnung für die Tiefgarage Marktplatz in Neubrandenburg

Zeit	Entgelt (€)
1. Stunde	0,50
2. Stunde	0,60
3. Stunde	0,70
4. Stunde	1,00
5. Stunde	1,00
6. Stunde	1,00
7. Stunde	1,00
Tagessatz	5,80
Dauerparker Woche	19,00
Dauerparker Monat	68,00
Dauerparker Jahr	748,00
Dauerparker Nachttarif Tag	3,00
Dauerparker Nachttarif Woche	9,00
Dauerparker Nachttarif Monat	27,00
Dauerparker Nachttarif Jahr	297,00
Wertgleitkarte	4,50 €/Tag
Wertkarte	abzüglich 10 % vom Kurzparktarif
Dauerparker Nachttarif	Parken 7 Tage die Woche rund um die Uhr Parken 7 Tage die Woche von 19:00 – 09:00 Uhr

Ergänzung zur Haushaltssatzung der Stadt Neubrandenburg für das Haushaltsjahr 2010

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 5.309.300 EUR

Neubrandenburg, 15.12.2010

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Mit Schreiben vom 09.12.2010 hat der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im vollen Umfang genehmigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekannt machungsvorschriften.

Die geänderte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 12.11.2010 und 09.12.2010 durch das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt in den folgenden 7 Werktagen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 402 öffentlich aus.

Neubrandenburg, den 29.12.2010

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Ergänzung zur Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Neubrandenburg/Altstadt für das Haushaltsjahr 2010

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 13.047.900 EUR

Neubrandenburg, 15.12.2010

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Mit Schreiben vom 09.12.2010 hat der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im vollen Umfang genehmigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekannt machungsvorschriften.

Die geänderte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 12.11.2010 und 09.12.2010 durch das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt in den folgenden 7 Werktagen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 402 öffentlich aus.

Neubrandenburg, den 29.12.2010

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Neubrandenburg/ Oststadt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 i. V. mit den §§ 45, 46 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 28.01.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	710.556 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	690.550 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	20.006 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis auf	20.006 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	710.556 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	690.550 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	20.006 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	368.944 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	394.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-25.056 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-5.050 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.050 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug . EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales
zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt . EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres . EUR

§ 5 Wertgrenze

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 75.000 EUR übersteigt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Neubrandenburg, 08. 11. 2010

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekannt machungsvorschriften.
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt in den folgenden 7 Werktagen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 402 öffentlich aus.

Neubrandenburg, den 08. 11. 2010

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Neubrandenburg/ Reitbahnweg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 i. V. mit den §§ 45, 46 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 28.01.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	110.000 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	140.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-30.000. EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis auf	-30.000 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	110.000 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	140.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-30.000 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	305.000 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	275.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	30.000 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug . EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales
zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt . EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres . EUR

§ 5 Wertgrenze

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 75.000 EUR übersteigt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Neubrandenburg, 08. 11. 2010

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekannt machungsvorschriften.
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt in den folgenden 7 Werktagen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 402 öffentlich aus.

Neubrandenburg, den 08. 11. 2010

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister